OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350621/2/Py/TO

Datum:
Linz, 5. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der V B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.10.2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.10.2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 25.09.2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß § 31 iVm § 4 ff und § 17 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

In der Begründung wird von der Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen und des Verfahrensganges zusammengefasst ausgeführt, dass das Einkommen von minderjährigen Kindern im Haushalt lediglich zur eigenen Bedarfsdeckung heranzuziehen ist. Da das Einkommen des Sohnes der Antragstellerin den für ihn heranzuziehenden Mindeststandard überschreitet kann er in der weiteren Berechnung der Mindestsicherung nicht weiter berücksichtigt werden. Der Teil des Einkommens der volljährigen Tochter der Antragstellerin, der den Mindeststandard überschreitet, wird, unter Berücksichtigung der festgelegten Freibeträge des § 4 Oö. BMSV als Einkommen herangezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23.10.2018. Darin bringt die Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

Gem § 8 Abs 1 OÖ BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen. Gern Abs 3 leg cit ist das Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen. Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Die Behörde zieht nun aus der Formulierung des § 8 Abs 3 Oö BMSG den Umkehrschluss, dass das Einkommen von volljährigen Kindern jedenfalls als Einkommen auf den Mindeststandard von deren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern anzurechnen sei.

Dieser Umkehrschluss kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht gezogen werden. Denn mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage in § 8 Oö BMSG darf eine Anrechnung des Einkommens des volljährigen Kindes nur in jenen Fällen erfolgen, in denen eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem anspruchsberechtigten Elternteil besteht. Dies ergibt sich auch aus den Materialien zum Oö BMSG, welche zu § 8 Abs 3 ausführen:

„Dem Gedanken des § 2 Abs. 8 folgend, wird noch deutlicher als bisher, zum Ausdruck gebracht, dass bis zur Erreichung der Volljährigkeit die Chancengleichheit bzw. die altersgerechte Beteiligung allenfalls bestehenden Unterhaltsverpflichtungen vorgehen soll." (vgl AB 434 BlgOÖLT 27. GP 38)

Somit ist auch der Oö Landesgesetzgeber davon ausgegangen, dass eine Anrechnung von Einkommen von volljährigen Kindern nur nach Prüfung und Bejahung einer etwaig bestehenden Unterhaltspflicht erfolgen kann.

Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu Art 13 der (zwar nicht mehr in Geltung stehenden, aber als Auslegungsgrundlage heranzuziehenden) Art 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die Folgendes ausfuhren:

„Bei Einkünften von Kindern kommt die Annahme, dass der über, den jeweiligen Mindeststandard hinausgehende Teil des Einkommens zur Deckung des Bedarfes anderer Haushaltsangehöriger herangezogen werden kann, nicht in Betracht. (ErläutRV 677 BlgNR 24. GP 16)

Im Ergebnis darf eine Anrechnung des Einkommens volljähriger Kinder, für den Mindeststandard ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern bzw. eines Elternteiles nur dann erfolgen, wenn eine Unterhaltspflicht des Kinders gegenüber dem Elternteil besteht.

Nach der Judikatur des OGH stellt eine derartige Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern jedoch den Ausnahmefall dar (OGH 20.9.2011, 4 Ob 126/11z). Eine derartige Unterhaltspflicht kann zudem nur dann bestehen, wenn das Kind bereits selbst selbsterhaltungsfähig ist. Für die Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit wiederum kann der Richtsatz für die Ausgleichszulage als Orientierungshilfe dienen (OGH 14.7.2005, 6 Ob 128/05z; LG Eisenstadt 16.6.2003, 20 R81/03s).

Die Tochter der BF ist 18 Jahre alt. Sie absolviert eine Lehre im 2. Lehrjahr und ist deshalb noch in Ausbildung. Ihre Lehrlingsentschädigung liegt deutlich unter dem für 2018 geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gem § 293 ASVG iVm BGBl II 339/2017 iHv 909,42 €. Sie ist daher weder selbst erhaltungsfähig noch gegenüber ihrer Mutter unterhaltspflichtig. Eine Anrechnung ihrer Lehrlingsentschädigung auf den Mindeststandard der Mutter hat daher nicht zu erfolgen.

3. Mit Schreiben vom 09.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf, österreichische Staatsangehörige, geb. x, lebt seit August 2018 von ihrem Ehegatten getrennt gemeinsam mit ihrer Tochter L B und ihrem Sohn L B in L und bezieht für ihre Kinder Familienbeihilfe. Der von der Bf getrennt lebende Ehegatte leistet für seine in Ausbildung stehenden Kinder keinen Unterhalt.

Die Bf arbeitet als Reinigungskraft im Ausmaß von 15 Wochenstunden und bezieht ein Einkommen in Höhe von 586,83 Euro/Monat.

Der am x geborene minderjährige Sohn der Bf absolviert eine Lehre als Installations- und Gebäudetechniker und bezieht im ersten Lehrjahr eine Lehrlings-entschädigung von monatlich 490 Euro (14 x 420 Euro pro Jahr).

Die am x geborene volljährige Tochter der Bf absolviert eine Lehre als Bürokauffrau und bezieht im 2. Lehrjahr eine Lehrlingsentschädigung von monatlich 970,67 Euro (14 x 832 pro Jahr).

Am 25.09.2018 stellte die Bf für sich und die mit ihr im Haushalt lebenden beiden Kinder bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs, der mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid abgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen in Haushaltgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und

auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 212,00 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV, LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016 betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, für die ersten drei minderjährigen Kinder 212,00 Euro. Dieser Betrag wurde mit der Novelle zur Oö. BMSV LGBl. Nr. 2/2019 ab 1. Jänner 2019 auf 216,20 Euro angehoben

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. BMSV sind bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch (§ 12 Abs. 2 Oö. BMSG) außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der bedarfsorientierten Mindestsicherung bestimmte Einkommen insbesondere bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung nicht zu berücksichtigen
a) für das 1. Lehrjahr monatlich 182,60 Euro
b) für das 2. Lehrjahr monatlich 198,70 Euro
c) ab dem 3. Lehrjahr monatlich 214,80 Euro

5.2. Sachliche Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

Von der Behörde sind als Maßstab bei der Bemessung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die in der Oö. Mindestsicherungsverordnung auf Grundlage des Oö. BMSG festgelegten Mindeststandards heranzuziehen. Diese stellen keine Richtgrößen sondern verbindliche Vorgaben dar, anhand derer die Behörde das Vorliegen eines Anspruchs und gegebenenfalls dessen Höhe zu ermitteln hat.

Die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Für in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebende Kinder sieht der Landesgesetzgeber insofern eine Spezialregelung vor, als ihr Einkommen bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist. Das hat zur Folge, dass die Mutter (der Vater) für dieses Kind unter Umständen keine Mindestsicherung erhält, andererseits mindert ein höheres Einkommen dieses Kindes nicht den Anspruch der Mutter (des Vaters) und anderer Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Dass hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder auf eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem anspruchs-berechtigten Elternteil abzustellen ist kann dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden. Dass hier von einer Gesetzeslücke auszugehen ist kann ebenfalls nicht angenommen werden, da der Gesetzgeber bei anderen Regelungsbereichen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durchaus auf das Vorliegen von Unterhaltsbeziehungen abstellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Verordnungsweg festgelegten Freibeträge für Einkommen aus der Lehrlingsentschädigung beginnend mit dem ersten Lehrjahr hinzuweisen und anzuführen, dass bei Lehrlingen (im ersten Lehrjahr) in der Regel nicht vom Vorliegen einer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Eltern auszugehen sein wird und daher die Festlegung dieser Freibeträge in der Praxis sinnentleert wäre.

Die im gegenständlichen Verfahren von der Behörde zur Ermittlung des Leistungsanspruchs durchgeführte Berechnung kann im Lichte dieser Rechtslage – auch unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 2019 von 212,00 Euro auf 216,20 Euro erhöhten Mindeststandard für minderjährige Kinder (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV) – nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Bei den Kindern handelt es sich um den sechzehnjährigen Sohn und die achtzehnjährige Tochter, die beide in einem Lehrverhältnis stehen und Lehrlingsentschädigung erhalten.

Der Sohn der Bf erhält eine monatliche Lehrlingsentschädigung von 490,00 Euro. Der Freibetrag gemäß § 4 Oö. BMSV für das 1. Lehrjahr beträgt 182,60 Euro. Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen von minderjährigen Kindern im Haushalt lediglich zu deren eigenen Bedarfsdeckung heranzuziehen. Der Sohn der Bf war bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung somit nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Tochter der Bf erhält eine monatliche Lehrlingsentschädigung von 970,67 Euro Der Freibetrag gemäß § 4 Oö. BMSV für das 2. Lehrjahr beträgt 198,70 Euro.

Für die Berechnung eines Anspruchs auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurden von der belangten Behörde die Lehrlingsentschädigung der Tochter unter Berücksichtigung des jeweiligen Freibetrags gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 herangezogen sowie das Einkommen der Bf als einzusetzende eigene Mittel herangezogen. Eine Gegenüberstellung der sich daraus ergebenden Einkommenssituation mit den vorgesehenen Mindeststandards – wie im Berechnungsblatt des Bescheides vom 09.10.2018 ersichtlich – ergibt, dass die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel den verordneten Mindeststandard übersteigt. Da die in der Oö. BMSV festgelegten Mindeststandards – wie bereits ausgeführt – für die Praxis keine Orientierungsgröße zur Ermittlung einer sozialen Notlage darstellen, sondern als verbindliche Vorgaben zu verstehen sind, kann die Berechnung nicht als unkorrekt erachtet werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny